

§ 89b Bgld. LVBG 2013

Bgld. LVBG 2013 - Burgenländisches Landesvertragsbedienstetengesetz 2013

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.06.2023

1. in der Entlohnungsgruppe s1
 - a) in den Entlohnungsstufen 6 bis 9 € 1.500
 - b) in den Entlohnungsstufen 10 bis 15 € 1.300
 - c) in den Entlohnungsstufen 16 bis 19 € 1.350
 - d) in der Entlohnungsstufe 19 nach Verweilen über einen Zeitraum von vier Jahren € 1.600
 2. in der Entlohnungsgruppe s2 in allen Entlohnungsstufen € 1.000
 3. in der Entlohnungsgruppe s3 in allen Entlohnungsstufen € 500
1. (3) Soweit in diesem Gesetz Ansprüche nach dem Monatsentgelt zu bemessen sind, ist die Marktzulage - abweichend von § 20 Abs. 1 zweiter Satz - nur in den Fällen des§ 20 Abs. 2 (Sonderzahlung) und der §§ 48 und 119 (Ansprüche bei Dienstverhinderung) zu berücksichtigen.

In Kraft seit 01.01.2023 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at